

Ausgabe 47
5. Dezember 2024

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 5. Dezember 2024 Weitere Veröffentlichungen vom Tage Entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchs an GmbH-Anteilen Haftung für überhöht bescheinigte Einlagenrückgewähr

Business Meldungen

Deutsche Regelungen zur Infrastrukturkategorie der Kundenanlage nach EnWG nicht mit EU-Recht vereinbar - Urteil des Europäischen Gerichtshofs Abschlussbericht der Sektoruntersuchung zur E-Ladeinfrastruktur: Zu wenig Anbieter – staatlich bedingte Marktkonzentration

Terminplaner

Webinar: Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie

Noch Fragen?



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 5. Dezember 2024

Urteil II R 11/22: Zurechnung von Grundstücken bei einer Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG und Grunderwerbsteuerbefreiung bei einer niederländischen Stiftung

23. Juli 2024

Ein inländisches Grundstück ist einer Gesellschaft für den nach § 1 Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) der Grunderwerbsteuer unterliegenden Rechtsvorgang zuzurechnen, wenn sie zuvor in Bezug auf dieses Grundstück einen unter § 1 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat. Dies gilt auch bei mehrstöckigen Beteiligungen (Anschluss an BFH, Urteil vom 14.12.2022 - II R 40/20, BStBI II 2023, 1012, Rz 30). Eine steuerbare Vereinigung von Anteilen an einer grundbesitzenden Gesellschaft in einer niederländischen Stiftung (stichting) ist nicht nach § 5 Abs. 2 GrEStG steuerbefreit, wenn die Stiftung bei einem Rechtstypenvergleich nicht mit einer Gesamthandsgemeinschaft gleichgestellt werden kann.

Zum Urteil

Urteil V R 14/24 (V R 20/22; V R 40/19):
Organschaft und
Entnahmebesteuerun
g bei hoheitlicher
Tätigkeit des
Organträgers

29. August 2024

Die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ergebende Steuerschuldnerschaft des Organträgers ist unionsrechtskonform (Anschluss an BFH, Urteil v. 18.01.2023, XI R 29/22 (XI R 16/18), BFHE 279, 320). Entgeltliche Leistungen, die eine Organgesellschaft an den Organträger erbringt, sind entsprechend der bisherigen BFH-Rechtsprechung nichtsteuerbar. Erbringt eine Organgesellschaft Leistungen gegen Entgelt an den Organträger, lässt die Nichtsteuerbarkeit das Entgelt nicht entfallen, so dass es mangels Unentgeltlichkeit nicht zu einer Entnahmebesteuerung gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG beim Organträger kommt (insoweit Aufgabe des BFH-Urteils v. 20.08.2009, V R 30/06, BStBI II 2010, 863).

Zum Urteil

Vorlagebeschluss I R 12/20: Verfassungsmäßigkeit von § 43 Abs. 14 Satz 2 und 3 KAGG i.d.F. des UntStFG: Nichtigkeit wegen formellen Mangels des Gesetzgebungsverfahrens?

17. Juli 2024

Es wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob § 43 Abs. 14 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften i.d.F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20.12.2001 (BGBI I 2001, 3858, BStBI I 2002, 35) gegen Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt.

Zum Urteil



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil I R 12/22: Keine Anwendung des § 8b Abs. 6 Satz 2 KStG auf eine Sparkasse in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts

4. September 2024

Zum Urteil

Beschluss VI R 4/22: Steuerfreiheit von Aufstockungsbeträgen nach dem AltTZG

24. Oktober 2024

Zum Urteil

Urteil II R 11/21: Ausführung einer gemischt-freigebigen Grundstücksschenkung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG

21. August 2024

Zum Urteil

Urteil V R 41/21: Betriebsfortführung zugunsten eines Dritten kein Umsatz im Rahmen einer Geschäftsveräußerung

29. August 2024

Zum Urteil

Urteil II R 30/21: Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei der Aufhebung einer Wohnungseigentümergemeinschaft

31. Juli 2024

Zum Urteil

Urteil XI R 17/21: Umsatzsteuerbefreiung für Haarwurzeltransplantationen bei Haarausfall (Alopezie)

25. September 2024

Zum Urteil

Rechtsprechung im Blog

Entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchs an GmbH-Anteilen

Ob das wirtschaftliche Eigentum an GmbH-Anteilen dem Nießbrauchsberechtigten zuzurechnen ist, ist Gegenstand der tatrichterlichen Würdigung durch das Finanzgericht und daher wegen § 118 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung für das Revisionsgericht grundsätzlich bindend. Ist der Vorbehaltsnießbraucher nicht wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH-Anteile, ist die Ablösung des Nießbrauchs ein für ihn nicht steuerbarer Vorgang. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine natürliche Person, die im Jahr 2012 Geschäftsanteile an einer GmbH, die 20% des Stammkapitals i.H.v. 250.000 Euro ausmachten,



unentgeltlich im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf ihren Sohn übertrug. Die Klägerin behielt sich den Nießbrauch an den Anteilen vor, der insbesondere das Recht auf Gewinnbezug umfasste.

Im Jahr 2018 veräußerte der Sohn die erhaltenen Anteile an Mitgesellschafter zu einem Kaufpreis von 2,4 Mio. Euro. In diesem Zusammenhang schloss der Sohn eine Vereinbarung mit der Klägerin, gemäß der sie gegen Zahlung von ca. 1,93 Mio. Euro auf den Nießbrauch verzichtete. Die Zahlung wurde durch die Käufer direkt an die Klägerin entrichtet.

In ihrer Einkommensteuererklärung 2018 vertrat die Klägerin die Auffassung, die Ablösung des Nießbrauchsrechts sei eine nicht steuerbare Vermögensumschichtung.

Demgegenüber ging das Finanzamt von einer Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft nach § 17 EStG aus und besteuerte das Entgelt für den Verzicht nach dem Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG).

Diesen Antrag lehnte das Finanzamt ab.

Soweit die Klägerin im finanzgerichtlichen Verfahren geltend gemacht hatte, dass die Zahlung des Ablösebetrags eine nicht steuerbare Umschichtung auf der privaten Vermögensebene darstelle, hatte die Klage keinen Erfolg.

Das Finanzgericht Nürnberg stellte fest, dass der Sohn im Jahr 2012 auch wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH-Geschäftsanteile geworden sei. Es gab dem hilfsweisen Begehren der Klägerin statt, mit dem sie eine Berücksichtigung des Ablösebetrags bei den Einkünften aus Kapitalvermögen begehrt hatte.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben und die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben.

Das Finanzgericht sei, so der BFH, zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen, dass der Ablösungsbetrag der Klägerin als Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG zuzurechnen sei, obwohl das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen bereits 2012 auf den Sohn übergegangen sei.

Die den BFH bindende (§ 118 Abs. 2 FGO) Feststellung des Finanzgerichts, das wirtschaftliche Eigentum an den Geschäftsanteilen an der GmbH sei bereits mit der Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge von der Klägerin auf ihren Sohn übergegangen, schließe es vielmehr aus, der Klägerin die Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG zuzurechnen. § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG habe keine die Einkünfte erweiternde Bedeutung.

Die Vorschrift habe stattdessen eine doppelte Wirkung: Ihr sei positiv zu entnehmen, zu welcher Einkunftsart eine Entschädigung gehöre. Zum anderen habe die Vorschrift auch eine negative Rechtsfolge. Sie stelle in Nr. 1 Buchstabe a klar, dass alle diejenigen Entschädigungen aus dem Regelungsbereich des § 2 Abs. 1 EStG ausgenommen seien (und somit keine steuerbaren Einkünfte darstellten), die für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt würden, die ihrerseits nicht unter die Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG fielen.

Die Einräumung eines Vorbehaltsnießbrauchs könne zwar zivilrechtlich so ausgestaltet werden, dass das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen steuerrechtlich dem Nießbrauchsberechtigten zuzurechnen sei. Im Streitfall sei das aber nach den Feststellungen des Finanzgerichts nicht der Fall gewesen. Ohne wirtschaftliches Eigentum an den Anteilen habe die Klägerin durch den Erhalt des Ablösungsbetrags auch keine nachträglichen Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen können.

Zu Recht habe das Finanzgericht hingegen entschieden, dass die Klägerin aufgrund des Verlusts des wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen im Jahr 2012 durch den Ablösebetrag keinen steuerbaren Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG erzielt habe (weder allein nach dieser Vorschrift noch in Verbindung mit § 24 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 EStG).

Der Bezug des Ablösungsbetrages durch die Klägerin sei demzufolge nicht einkommensteuerbar.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 20. September 2024 (IX R 5/24), veröffentlicht am 28. November 2024.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie hier.

Haftung für überhöht bescheinigte Einlagenrückgewähr

Die auf den überhöht ausgewiesenen Betrag der Einlagenrückgewähr entfallende Kapitalertragsteuer ist durch Haftungsbescheid geltend zu machen (§ 27 Abs. 5 Satz 4 KStG), wobei nur der Erlass eines Haftungsbescheids dem Gesetz entspricht. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Klägerin ist ein Gemeinschaftsunternehmen zweier Bundesländer in Form einer Kapitalgesellschaft, an der die beiden Länder zu jeweils 50% beteiligt sind. Mit Gesellschafterbeschluss vom 30. August 2006 erfolgte zum 20. Oktober 2006 eine Gewinnausschüttung der Klägerin in Höhe von 41.846.000 €, die jeweils hälftig auf die Gesellschafter aufgeteilt wurde.

Da sich zum 31. Dezember 2005 kein nach § 27 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ermittelter ausschüttbarer Gewinn ergab, wurde die gesamte Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto bedient. Das steuerliche Einlagekonto minderte sich zum 31. Dezember 2006 um 41.846.000 €. Den Gesellschaftern wurden in den Steuerbescheinigungen Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto von jeweils 20.923.000 € bescheinigt.

Nach einer steuerlichen Außenprüfung kam die Betriebsprüfung zu dem Schluss, dass aufgrund von durch die Betriebsprüfung festgestellten Gewinnerhöhungen zum 31. Dezember 2005 ausschüttbarer Gewinn in Höhe von 12.467.801 € zur Verfügung stand und durch die Ausschüttung das steuerliche Einlagekonto statt in Höhe von 41.846.000 € nur in Höhe von 29.378.199 € in Anspruch genommen wurde.

Aus dem ausschüttbaren Gewinn von 12.467.801 € ergab sich eine KapESt von 1.246.780,10 €, die durch den streitgegenständlichen Nachforderungsbescheid zur KapESt vom 23. Juli 2013 gegenüber der Klägerin durch das Finanzamt geltend gemacht wurde.

Eine Inanspruchnahme erfolgte nach § 27 Abs. 5 KStG i.d.F. des SEStEG vom 07. Dezember 2006 i. V. m. § 44 Abs. 5 Satz 1 Hs. 1 KStG, da die Klägerin für die auf die überhöht bescheinigten Beträge entfallende KapESt haftete und § 27

KStG i.d.F. des SEStEG nach § 34 Abs. 1 KStG bereits für den gesamten Veranlagungszeitraum 2006 galt.

Die Klägerin machte nach erfolglosem Einspruchsverfahren geltend, dass eine echte Rückwirkung vorliege, da die Gewinnausschüttung als Besteuerungstatbestand schon vor Verkündung des Gesetzes am 12. Dezember 2006 erfolgt sei und die den Besteuerungstatbestand auslösende Kapitalertragsteuer nicht erst mit Ablauf des Veranlagungsjahrs der Gesetzesverkündung entstehe.

Die Klage vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte keinen Erfolg (siehe unseren Blogbeitrag).

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben und die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben.

Rechtsfehlerhaft hat das Finanzgericht angenommen, die (einfachrechtlichen) Voraussetzungen von § 27 Abs. 5 Satz 4 KStG seien im Streitfall erfüllt. Das Finanzamt hat die Klägerin entgegen § 27 Abs. 5 Satz 4 KStG nicht durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen. Der angefochtene "Nachforderungsbescheid" ist kein Haftungsbescheid.

Ob der Betrag der Einlagenrückgewähr in der Bescheinigung nach § 27 Abs. 3 KStG überhöht ausgewiesen ist (§ 27 Abs. 5 Satz 4 KStG), richtet sich nach § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG (Einlagenrückgewähr) und dem gesondert festgestellten Bestand des steuerlichen Einlagekontos auf den Schluss des vorangegangenen Jahres; der Bescheid über die gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos auf den Schluss des Jahres der Leistung entfaltet insoweit keine Bindungswirkung.

Nach § 27 Abs. 5 Satz 4 KStG haftet der Aussteller der Bescheinigung verschuldensunabhängig für die auf den überhöhten Ausweis der Einlagenrückgewähr entfallende Kapitalertragsteuer.

Die auf den überhöht ausgewiesenen Betrag der Einlagenrückgewähr entfallende Kapitalertragsteuer ist durch Haftungsbescheid geltend zu machen (§ 27 Abs. 5 Satz 4 KStG), wobei nur der Erlass eines Haftungsbescheids dem Gesetz entspricht.

Ein Haftungsbescheid ist (als solcher) nur dann hinreichend bestimmt (§ 119 Abs. 1 der Abgabenordnung), wenn die Überschrift und der verfügende Teil (Tenor) des Bescheids erkennen lassen, dass der Inhaltsadressat als Haftender für fremde Schuld einstehen soll (Bestätigung des Urteils des BFH vom 11.10.1989, I R 139/85, BFH/NV 1991, 497).

Fundstelle

BFH, Urteil vom 1. Oktober 2024 (<u>VIII R 35/20</u>), veröffentlicht am 28. November 2024.

Business Meldungen

Deutsche Regelungen zur Infrastrukturkategorie der Kundenanlage nach EnWG nicht mit EU-Recht vereinbar - Urteil des Europäischen Gerichtshofs

Am 28. November 2024 hat der Europäische Gerichtshof (<u>EuGH, Az. C-293/23</u>) entschieden, dass die deutschen Regelungen zur Infrastrukturkategorie der sog. Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24 a) Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) teilweise nicht mit den Vorgaben des Unionsrecht übereinstimmen.

Auswirkungen des Urteils

Das Urteil hat fundamentale Auswirkungen auf Privilegierungen von Energieinfrastrukturanlagen der Industrie, der Wohnungswirtschaft sowie allg. der dezentralen Energieversorgung im Bereich der (Netz-)Entgeltbildung, des Netzzugangs sowie auch der Entflechtung bzw. Rechnungslegung. Es steht zu befürchten, dass Privilegierungen, die Unternehmen über viele Jahre in Anspruch genommen haben, zukünftig nicht mehr fortbestehen; die Wirtschaftlichkeit von etablierten Geschäftsmodellen im Bereich der dezentralen Energieversorgung steht in Frage.

Expertenmeinung

Michael Küper, Partner bei PwC Germany und Experte für Energie- und Klimathemen, kommentiert: "Der EuGH hat mit dieser Entscheidung die Konturen für die Einstufung von Energieinfrastruktur im deutschen Regulierungsrecht neu gezogen. Auch wenn die Entscheidung aus meiner Sicht nicht überraschend kommt, erfolgte sie 15 Jahre nach der Neuregelung von § 3 Nr. 24a/b EnWG und zahlreichen zwischenzeitlichen dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen. Viele Unternehmen und Regulierungsbehörden haben sich an den gesetzlichen Rahmen gewöhnt und sehen sich nun mit enormen Herausforderungen konfrontiert."

Deutsches Energierecht und Kundenanlagen

Das deutsche Energierecht reguliert energiewirtschaftliche Tätigkeiten unabhängig davon, ob Energieversorgung eine Kerntätigkeit eines Unternehmens ist oder eine Voraussetzung für die Produktion. Kundenanlagen sind nach dem bisherigen Recht grundsätzlich einem Energieversorgungsnetz nachgelagert und von regulatorischen Pflichten weitgehend ausgenommen. Diese Regelung begünstigt dezentral versorgte Wohnquartiere, große Produktions- und Industriestandorte sowie Konstellationen der Daseinsvorsorge, wie z.B. Krankenhäuser. Eine Einstufung als Kundenanlage kann zu wesentlichen Erleichterungen im Hinblick auf den regulatorischen Pflichtenkatalog führen und außerdem auch signifikante ökonomische Vorteile mit sich bringen, da z.B. Netzentgelte und daran anknüpfende Entgeltbestandteile (z.B. Umlagen und Steuern) nicht oder nur eingeschränkt anfallen.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat entschieden, dass die Einstufung von Versorgungsinfrastruktur im deutschen Energierecht nicht mit EU-Recht vereinbar ist. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte die Frage vorgelegt, ob unionsrechtliche Vorgaben eine Einordnung als Kundenanlage verhindern. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass die deutsche Regelung gegen das Unionsrecht verstößt. Mitgliedstaaten dürfen keine zusätzlichen Kriterien zur Definition von "Verteilernetz" im Sinne der Richtlinie 2019/944 heranziehen.

Weitreichende Folgen

Die Entscheidung hat weitreichende Konsequenzen, beispielsweise für die Inanspruchnahme der Strompreisbremse oder die Privilegierungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in Kundenanlagen-Konstellationen. Betroffen sind nicht nur die Betreiber der Versorgungsinfrastruktur, sondern auch verbundene Unternehmen, die energiewirtschaftliche Tätigkeiten ausführen. Michael Küper resümiert: "Es scheint klar, dass in Konstellationen, in denen Strommengen an Dritte weitergeleitet werden, kaum ein Weg an einer Einstufung als Verteilernetz vorbeiführt. In diesen Fällen sollte geprüft werden, ob eine Einstufung als sog. Direktleitung oder als sog. geschlossenes Verteilernetz zu einer praxistauglichen Lösung führen kann."

Weitere Informationen und Webcast

Weiterführende Informationen zu den Auswirkungen der Entscheidung sowie zu unserem diesbezüglichen Unterstützungsangebot finden Sie in unserem aktuellen Newsletter "Energierecht für energieintensive Unternehmen". In dieser Newsletter-Reihe werden wir Sie in den kommenden Monaten auch zu den weiteren Entwicklungen in diesem Bereich informieren.

Ein Webcast im Rahmen unserer Reihe "Energy & Climate Compass" mit dem Titel "Zukunft der Kundenanlage i.S.d. EnWG – Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 28.11.2024" wird im Januar 2025 stattfinden. Details dazu folgen in Kürze.

Abschlussbericht der Sektoruntersuchung zur E-Ladeinfrastruktur: Zu wenig Anbieter – staatlich bedingte Marktkonzentration

Das Bundeskartellamt ("BKartA") hat am 1. Oktober 2024 seinen Abschlussbericht der "Sektoruntersuchung zur Bereitstellung und Vermarktung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge" (Aktenzeichen B8-28/20, nachfolgend: "Abschlussbericht") veröffentlicht.

Den Beitrag finden Sie hier.

Terminplaner

Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie Webinar, 13.12.2024

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269

gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930

Tel.: +49 171 5503930 gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2024 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

.